

Satzung vom _____
Zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit dem Wert 0,00 € angesetzt.

Artikel II

§ 7 Abs. 5 Ziff. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 5a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	14 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	50,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 5b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	14 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	25,00 €

Artikel III

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.